

## **Satzung über die Erhebung der Abwasserabgabe für das Einleiten von Abwasser in der Stadt Celle in der Fassung vom 29.11.2001 (In-Kraft-Treten zum 01.01.2002)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.10.1996 (Nds. GVBl. S. 431) und der §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) i.d.F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1992 (Nds. GVBl. S. 183) i.V.m. §§ 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103) und § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) i.d.F. vom 19.09.1976 (BGBl. I S. 2721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.11.1994 (BGBl. S. 3371) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Stadt Celle am 02.04.1998 folgende Satzung über die Erhebung der Abwasserabgabe für das Einleiten von Abwasser in der Stadt Celle beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Stadt wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
  - a) für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser einleiten (Kleineinleitungen),  
für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach § 149 Abs. 1 NWG zu beseitigen hat an
  - b) das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbeseitigungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

### **§ 2 Abgabepflichtige**

- (1) Bei Kleineinleitungen ist der Eigentümer des Grundstücks abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.
- (2) Bei Einleitungen nach § 1 Abs. 1 b ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.

### **§ 3 Entstehung, Beendigung und Fälligkeit der Abgabepflicht**

- (1) Bei Einleitungen im Sinne von § 1 Abs. 1 a entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluß an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.
- (2) Bei Einleitungen im Sinne von § 1 Abs. 1 b besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (3) Die Abgabepflicht wird mit Ablauf des Kalenderjahres fällig.

#### **§ 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Einleitungen im Sinne von § 1 Abs. 1 a**

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner nach Abs. 1  
ab 01.01.1996 jährlich 15,30 Euro ab 01.01.1997 jährlich 18,00 Euro

#### **§ 5 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Einleitungen im Sinne von § 1 Abs. 1 b**

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

#### **§ 6 Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die mit Bescheid im Sinne des Abs. 1 festgesetzte Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

#### **§ 7 Pflichten des Abgabepflichtigen**

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG, sofern sie Abgabegefährdungen darstellen.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserabgabensatzung vom 14.12.1990 in der z.Zt. gültigen Fassung außer Kraft.

Celle, den 02.04.1998  
Stadt Celle (L.S.)

gez. Dr. Severin  
Oberbürgermeister

gez. Biermann  
Oberstadtdirektor